

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Speditionsgewerbe — Berechtigungsumfang.
2. Verpflichtung zur Herstellung eines Trottoirs.
3. Gewerbsumfang der Industriemaler.
4. Gift-Verschleiß.
5. Kriegstrauungen, Ehesfähigkeitszeugnisse durch österr.-ungar. Konsularämter auszufüllen.
6. Bestellung eines chinesischen Honorar-Vizekonsuls in Wien.
7. Bestellung eines chinesischen Honorar-Generalkonsuls in Wien.
8. Bestellung eines Honorarkonsuls der Vereinigten Staaten von Brasilien in Wien.
9. Zulassung der Eisenbetonrippendecke System Pfeifer.

10. Handhabung der Zuckervorschriften.
11. Prozeßkosten.
12. Erhöhung der Verpflegstare im Krankenhaus Horn.
13. Frachtbegünstigung für zu Kriegsfürsorgezwecken von Privaten unentgeltlich überlassene Kohle.
14. Feuer- und explosions sichere Lagerung feuergefährlicher Flüssigkeiten mit Schutzgas, Patent „Dabeg“.
15. Antworttelegramme städtischer Ämter, Anstalten und Unternehmungen auf Staatstelegramme; Normativbestimmungen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1915 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Speditionsgewerbe — Berechtigungsumfang.

Das Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 11. Juli 1914, Z. 23794, dem Rekurse der Firma M. N. in Wien gegen die h. a. Entscheidung vom 9. Februar 1914, Z. Ia-426/2, mit welcher gemäß § 36, Abs. 2 G. D. erkannt wurde, daß die genannte Firma auf Grund ihres auf den Betrieb des Speditionsgeschäftes lautenden Gewerbescheines zur gewerbsmäßigen Beistellung der Bespannung für die Fuhrwerke anderer Gewerbeunternehmungen nicht befugt sei, Folge gegeben, die angefochtene Entscheidung behoben und ausgesprochen, daß der rekurrierenden Firma das von ihr in Anspruch genommene Recht, die in ihrem Speditionsgeschäfte verwendeten Gespanne, sofern diese im eigenen Gewerbebetriebe keine Verwendung finden, für die Fuhrwerke anderer Gewerbeunternehmungen entgeltlich beizustellen, zusteht.

Hiefür ist die Erwägung maßgebend, daß die Gespanne der rekurrierenden Firma Betriebsbehelfe ihres Speditionsgeschäftes sind und daß es mangels einer gegenteiligen gesetzlichen Vorschrift, jedem Gewerbetreibenden, also auch dem Spediteur, gestattet ist, durch die entgeltliche Überlassung der jeweilig nicht benötigten Betriebsbehelfe an andere Personen die wirtschaftliche Rentabilität seines gewerblichen Unternehmens zu erhöhen, so lange nur die Betriebsbehelfe in erster Linie dem eigenen Gewerbebetriebe dienen und ihre Verwertung nicht etwa eine selbständige Erwerbsquelle des Gewerbetreibenden bildet. (M. B. N. I, Z. 31545/14.)

2.

Verpflichtung zur Herstellung eines Trottoirs.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 20. November 1914, Nr. 11290 (M. B. N. IX, 1139):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Ritter v. Popelka, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Erb, Dr. Sachs, Dr. Eringer, Dr. Kamitz, dann des Schriftführers k. k. Hof-Sekretärs Ritter v. Hennig, über die Beschwerde des Dr. Hugo Morgenstern in Wien gegen die Entscheidung der Baudeputation für Wien vom 12. Februar 1914, Z. 95/1, B. D., betreffend die Verpflichtung zur Herstellung eines Trottoirs, nach der am 20. November 1914 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Beschwerdeführers Dr. Hugo Morgenstern und der Gegenansführungen des k. k. Statthalterrates Dr. Freiherrn v. Egger, als Vertreter der belangten Behörde, und des Magistrats-Konzipisten Dr. Seemann, in Vertretung der mitbeteiligten Gemeinde, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Beschwerdeführer erhielt in seiner Eigenschaft als Eigentümer des Hauses Wien, IX., Schüttertorgasse 18, vom magistratischen Bezirksamte für den IX. Bezirk mit Bescheid vom 8. November 1912, Z. 51841, den Auftrag, das vor dem bezeichneten, im Jahre 1909 erbauten Hause befindliche und noch nicht in der Erhaltung der Gemeinde stehende, angeblich schadhafte Trottoir sogleich in Stand zu setzen. Der hiegegen vom Beschwerdeführer eingebrachten Vorstellung, beziehungsweise dem von demselben überreichten Refurse, in welchen eingewendet wurde, daß der Beschwerdeführer das Haus im Exekutionswege erstanden habe, eine die Verpflichtung zur Trottoirherstellung beinhaltende Realkast im Versteigerungsverfahren nicht angemeldet worden und in den öffentlichen Büchern nicht vermerkt gewesen sei und schließlich das Trottoir nach Absatz 2 des § 61 Wr. B. D. vor dem Versteigerungstermine zu übernehmen gewesen sei, hat die Baudeputation mit der angefochtenen Entscheidung vom 12. Jänner 1914, Z. 85/1 B. D. ex 1913, keine Folge gegeben, weil in den die Benützungsbewilligung betreffenden Protokollen vom 15. Februar, 8. März, 8. April, 22. April und 20. Mai 1910, sowie vom 3. Oktober 1911 ausdrücklich erwähnt sei, daß die vorschriftsmäßige Beschaffenheit des Trottoirs erst bei dessen feinerzeitiger Übergabe an die Gemeinde Wien wird festgestellt werden können, woraus unzweifelhaft hervorgehe, daß eine Übernahme des Trottoirs durch die Gemeinde Wien nicht erfolgt sei.

Die Beschwerde wendet — analog den Refursumführungen — ein, daß bei der Erwerbung des Hauses im Exekutionswege der Ersieger gemäß den Vorschriften der §§ 236 u. 237 der Exekutionsordnung nicht verhalten sei, andere als die in den Ersetzungsbedingungen angeführten „Realkasten“ ohne Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmen; die bezügliche Realkast, daß nämlich die zur Übertragung in das öffentliche Gut bestimmten Parzellen in der richtigen Höhenlage in den physischen Besitz der Gemeinde übergeben werden müssen, sei auf Grund der Löschungserklärung der Magistrats-Abteilung I vom 9. Dezember 1910, Z. 8951, als gegenstandslos im Grundbuche gelöscht worden; das Trottoir sei aber nur ein Zubehör des Straßengrundes, es sei demgemäß auch das Trottoir schon in den physischen Besitz der Gemeinde übergegangen und könne darum nach § 61 Wr. B. D. von der Verpflichtung des Beschwerdeführers zur Trottoirherstellung keine Rede sein.

Diesen Einwendungen gegenüber hat der Verwaltungsgerichtshof folgendes erwogen:

Gemäß § 61 Wr. B. D. ist der Eigentümer eines Gebäudes verpflichtet, das Trottoir an der Seite des Hauses gegen die öffentliche Straße oder Gasse auf seine Kosten herzustellen und bis zum Tage der Übergabe an die Gemeinde zu erhalten. Diese Verpflichtung stellt sich als eine auf dem Hause selbst ruhende Leistungspflicht öffentlich-rechtlicher Natur dar, die mit dem Hause auf jeden neuen Hauseigentümer übergeht, ohne daß sie in jedem einzelnen Falle dem Hauseigentümer ausdrücklich auferlegt oder gar bücherlich sichergestellt werden müßte. (Vergleiche hiergerichtliches Erkenntnis vom 6. April 1909, Z. 2852, 6852 A.) Ist aber das Trottoir bereits hergestellt, dann ist für die Frage des Erlöschens oder des Weiterbestandes der Verpflichtung des Hauseigentümers zur Instandhaltung desselben nach dem Wortlaute und Sinne des § 61 Wr. B. D. nur maßgebend, ob die Übergabe des vorschriftsmäßig fertiggestellten und keine Gebrechen aufweisenden Trottoirs an die Gemeinde erfolgt ist oder nicht.

Der Beschwerdeführer beruft sich zur Darnachung der bereits vollzogenen Übergabe des Trottoirs auf die anlässlich der Herstellung seines Gebäudes von der Baubehörde aufgenommenen Augenscheins-Protokolle. Allein diese Protokolle ergeben hierfür nicht nur keinen Anhaltspunkt, sondern lassen vielmehr deutlich erkennen, daß weder eine Erhebung über den ordnungsmäßigen Zustand des Trottoirs, noch die Übernahme durch die Gemeinde stattgefunden hat. So enthält das Protokoll vom 15. Februar 1910 über die Augenscheinsaufnahme anlässlich der Benützungsbewilligung die Bemerkung, daß vor dem Hause ein Trottoir „anscheinend“ in richtiger Höhenlage und Breite gelegt wurde. Noch deutlicher spricht sich das aus dem gleichen Anlaß aufgenommene Protokoll vom 3. Oktober 1911 aus, indem es hervorhebt, daß die vorchriftsmäßige Beschaffenheit des Trottoirs erst bei dessen seinerzeitigen Übergabe an die Gemeinde wird festgestellt werden können.

Aber auch aus den Bestimmungen der Exekutionsordnung vermag der Beschwerdeführer für seine Rechtsanschauung nichts abzuleiten; denn wenn auch die von ihm bezogenen § 145, Absatz 2 und § 150 der Exekutionsordnung vorschreiben, daß Dienstbarkeiten und Reallasten, welche der Ersteher ohne Anrechnung auf das Meißtbot übernehmen muß, ausdrücklich in den Versteigerungsbedingungen anzuführen sind und der Ersteher gemäß § 236 und § 237 der Exekutionsordnung nicht verhalten werden kann, andere als in den Versteigerungsbedingungen angeführte Reallasten ohne Anrechnung auf das Meißtbot zu übernehmen, so darf doch nicht übersehen werden, daß sich diese Vorschriften auf die gesetzlichen, mit der Sache selbst verbundenen Verpflichtungen öffentlich-rechtlicher Natur nicht beziehen. Von diesen erwähnt der Artikel XIV des Einführungsgesetzes zur Exekutionsordnung, der die bestehenden Vorschriften über den Übergang von Reallasten für kirchliche und Schulzwecke auf den Ersteher der Liegenschaft und über die für diese Leistungen bestehenden, gesetzlichen Pfandrechte oder Vorrechte aufrecht erhält, allerdings nur die Leistungen für kirchliche und Schulzwecke; allein diese Aufzählung kann keineswegs als erschöpfend angesehen werden. Dies ergibt sich insbesondere aus § 1 der Realschätzordnung vom 25. Juli 1897, R.-G.-Bl. Nr. 175, wo unter den auf einer Liegenschaft lastenden Lasten aus der Ersterher von Rechts wegen übergehen, außer den Patronatslasten auch noch andere, wie z. B. die Lasten aus der Mitliegschaft einer Wassergenossenschaft, angeführt werden; kann daher beispielsweise von den Lasten aus der Mitliegschaft einer Wassergenossenschaft nicht gesagt werden, daß sie nur unter den in den § 145, Absatz 2 und § 150 der Exekutionsordnung festgesetzten Voraussetzungen auf den Ersteher übergehen, weil sie nicht im Artikel XIV des Einführungsgesetzes zur Exekutionsordnung erwähnt werden, so muß das Gleiche auch von der aus der Bestimmung des § 61 W. B. O. fließenden Verpflichtung des Hauseigentümers gelten. Für die gegenteilige Anschauung vermag der bestehende gesetzliche Grundgesetz zur Exekutionsordnung, der die bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Vorzugsrechte und über die Sicherstellung und Einbringung von Steuern und anderen Leistungen zu öffentlichen Zwecken in Geltung beläßt, nicht mit der Begründung herangezogen werden, daß die Bestimmung des § 6 W. B. O. mangels ausdrücklicher Erwähnung außer Wirksamkeit gesetzt worden sei. Denn Artikel I I und alle damit im Zusammenhange stehenden Vorschriften der Exekutionsordnung beziehen sich nur auf die Einbringung von Rückständen aus einer öffentlich-rechtlichen Leistungspflicht, wogegen es sich im vorliegenden Falle nicht um eine rückständige Leistung, sondern um die Frage des Überganges einer andauernden gesetzlichen Verpflichtung handelt.

Wenn der Beschwerdeführer endlich behauptet, daß auf Grund der §§ 441 und 442 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches mit der schon früher erfolgten Übergabe des Straßengrundes, auf dem sich das Trottoir befindet, in den physischen und bürgerlichen Besitz der Gemeinde auch das damals bereits fertiggestellte Trottoir als Zubehör des Grundes in den Besitz der Gemeinde übergegangen sei und daß mit der Wichtung der als Reallast verbücherten Verpflichtung zur Grundabtretung auch die Verpflichtung zur Instandhaltung des Trottoirs erloschen sei, so ist darauf zu erwidern, daß die von der Grundabtretung ganz unabhängige Verpflichtung des Hauseigentümers zur Instandhaltung des Trottoirs im Sinne des § 61 W. B. O. erst dann erlöschen kann, wenn die Übergabe und Übernahme des Trottoirs seitens der Gemeinde durch einen Formalakt stattgefunden habe, weil die Gemeinde nur so in die Lage versetzt wird, hiebei auch den ordnungsmäßigen Zustand des Trottoirs festzustellen (zu vergleichen die hiergerichtliche Entscheidung vom 22. Februar 1902, Z. 1778, Nr. 865 A); daß aber eine solche formelle Übergabe stattgefunden habe, vermag der Beschwerdeführer selbst nicht zu behaupten.

Da der Beschwerdeführer nicht bestrittet, daß der Zustand des Trottoirs im Zeitpunkte der an ihn ergangenen Aufforderung vom 8. November 1912 kein vorchriftsmäßiger war, vielmehr Gebrechen aufwies, so daß eine Verpflichtung der Gemeinde zur Übernahme des Trottoirs in diesem Zeitpunkte nicht bestand, so waren bei Weiterbestand der Verpflichtung des Hauseigentümers zur Instandhaltung des Trottoirs die gesetzlichen Voraussetzungen auf die Erlassung des angefochtenen Auftrages gegeben.

Die Beschwerde mußte daher als unbegründet abgewiesen werden.

3.

Gewerbsumfang der Industriemaler.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Dezember 1914, Nr. 12631 (M. B. N. VI, 5720/15):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. Ersten Präsidenten Marquis B a c q u e h e m, in Gegenwart der Räte des k. k. Ver-

waltungsgerichtshofes Srb, Dr. Drski, Dr. Schubert, Capel, dann des Schriftführers k. k. Hof-Sekretärs Ritter v. Hennig, über die Beschwerde der Genossenschaft der Kamm- und Fächermaler in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 3. Februar 1914, Z. 23566 ex 1913, betreffend den Umfang einer Gewerbeberechtigung, nach der am 30. Dezember 1914 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten sowie der Ausführungen des Dr. Emil Heller, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und der Gegenansführungen des k. k. Sektionsrates Dr. v. Pelikan, als Vertreters des belangten Ministeriums, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß H. D. auf Grund seines auf den Betrieb des Industriemalergerwerbes lautenden Gewerbescheines berechtigt ist, die von ihm bemalten einzelnen Holzfächerbestandteile zu Fächern zusammenzustellen und auch das Zuschneiden, Falten sowie das Aufkleben des zur Ausschmückung der Fächer dienenden Papierses und Stoffes zc. auf die Fächergestelle vorzunehmen, weil diese Arbeiten als Montierungsarbeiten, also als Tätigkeit sich darstellen, durch welche die Produkte des H. D. erst verkaufsfähig gestaltet werden, und es sich somit um Arbeiten handelt, welche im Vergleiche zu der die Hauptsache bildenden Malerei von untergeordneter Bedeutung, also Vollendungsarbeiten sind und deren Ausführung dem Industriemaler gemäß § 37, Absatz 1 der Gewerbeordnung auch dann nicht verwehrt werden kann, wenn diese Arbeiten an und für sich als Einrichtungen des handwerksmäßigen Fächermalergerwerbes sich darstellen.

Die Beschwerde führt demgegenüber im wesentlichen folgendes an:

Das „Erzeugnis“ des Industriemalers, soweit er Fächer bemalt, sei nicht der Fächer als Ganzes, sondern die Leistung der Malerarbeit auf dem Fächer, das Zusammenstellen der vom Industriemaler bemalten einzelnen Bestandteile sei Sache eines besonderen, nämlich des Fächermalergerwerbes, das Gewerbe des Industriemalers ein Hilfsgerwerbe; die Gesamtheit der dem H. D. zugeprochenen, taxativ aufgezählten Einzelberechtigungen mache eben die Gewerbeberechtigung des Fächermalers aus; die Bestimmung des § 37 gelte nur für Erzeugungsgewerbe, die Tätigkeit des Industriemalers bestehe aber nicht in der Schaffung, sondern nur in der Bearbeitung von Sachgütern, sein Erzeugnis sei mit der Bemalung des Papierses, beziehungsweise des anderweitigen Stoffes „vollständig“ hergestellt.

Der Gerichtshof konnte den von der beschwerdeführenden Genossenschaft vertretenen Standpunkt nicht als gerechtfertigt erkennen und hat sich hiebei von denselben grundsätzlichen Erwägungen leiten lassen, die in dem hiergerichtlichen Erkenntnis vom 23. September 1914, Z. 899, hinsichtlich der Abgrenzung der Befugnisse der Buchdruckereien und Buchbinderien ausführlich dargelegt sind. Denn auch im vorliegenden Falle handelt es sich um die Frage nach den Grenzen der Befugnisse zweier Gewerbe, die selbständig nebeneinander bestehen und deren Gegenstand dennoch ein und derselbe, hier ein bemalter Fächer, sein kann. Die Anwendung der in dem zitierten Erkenntnis entwickelten Rechtsanschauung führt in concreto zu dem Ergebnis, daß allerdings gemäß dem in § 36 der Gewerbeordnung aufgestellten allgemeinen Grundsätze das Gewerbe der Fächermalerei prinzipiell nur jene Arbeiten umfaßt, die zur Herstellung der Malerei dienen, daß jedoch kraft der in § 37 der Gewerbeordnung statuierten Ausnahme von dem Grundsätze des § 36 leg. cit. die Berechtigung des Fächermalers sich nicht in der Fertigstellung der Bemalung von Fächerbestandteilen erschöpft, sondern daß er berechtigt sein muß, darüber hinaus auch noch alle jene an sich in den Berechtigungsumfang des Fächermalergerwerbes fallenden Arbeiten vorzunehmen, die notwendig sind, um das Produkt seiner Fächermalerei als ein „vollständig fertiggestelltes“, also als einen fertigen, gemalten Fächer erscheinen zu lassen.

In diesem Lichte gesehen, ist es also unrichtig, wenn die Beschwerde als Erzeugnis des Fächermalers nur die Malerei gelten lassen will, vielmehr kann diese eben erst in Verbindung mit dem in solcher Weise zu verzierenden Gegenstande, das ist hier dem Fächer, in Erscheinung treten und es würde der in § 37 der Gewerbeordnung zu klarem Ausdruck gekommenen Absicht des Gesetzgebers, einzelne Gewerbe, die zwar verschiedene, aber zur Herstellung desselben Produktes dienende Arbeiten verrichten, im Interesse der Förderung ihrer Produktion sowie ihrer kommerziellen Tätigkeit möglichst unabhängig von einander zu stellen, widersprechen, wenn der Fächermaler in der Ausübung seines Gewerbes derart beschränkt werden sollte, daß er zwar Fächerbestandteile bemalen dürfte, behufs vollständiger Fertigstellung des Produktes aber, also behufs Zusammenstellung der von ihm bemalten Fächerbestandteile zu einem fertigen gemalten Fächer, sich in jedem Falle an den Fächermacher halten müßte.

Die angefochtene Entscheidung, welche dem H. D. lediglich das Recht zubilligt, gewisse, genau bestimmte Arbeiten zu verrichten, die unbestritten erforderlich sind, um aus von ihm bemalten hölzernen Fächerleisten, beziehungsweise aus Fächergestellen und von ihm bemaltem Papier oder Stoff fertige gemalte Fächer zusammenzustellen, war daher im Gesetze durchaus begründet.

4.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den II. Bezirk vom 16. Februar 1915, M. B. N. II, 393/I:

Auf Grund der Anmeldung vom 24. April 1914 wurde dem Herrn Hermann Brady, geboren 1872 zu Kremsier in Mähren, heimatberechtigt

in Kremeritz, Land Mähren, wohnhaft I. Bezirk, Fleischmarkt 2, die Konzessionsurkunde für den Betrieb zur Darstellung von Gisten und zur Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, sowie zum Verkaufe en gros von beiden, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, weiters zum Verschleiß en gros von künstlichen Mineralwässern im Standorte II. Bezirk, Obere Donaustraße 91, ausgesetzt.

Dieses Gewerbe ist im Gewereregister unter Reg.-Z. 4661/2/k eingetragen.

* * *

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den III. Bezirk vom 4. Februar 1915, Nr. B. A. III, 56921/14:

Das Bezirksamt erteilt der P. Veiersdorf & Co., Gesellschaft m. b. H., die Konzession nach § 15, P. 14 G.-D. zur Darstellung von Gisten, sofern diese nicht den Apothekern vorbehalten ist, im Standorte III. Bezirk, Neulinggasse 11.

Diese Konzession wurde im Gewereregister unter Reg.-Z. 2984/III/k eingetragen; für die Erwerbsteuerbemessung wurde der Konto Kat.-Z. 16795/3 eröffnet.

Gleichzeitig wird die Bestellung des Herrn Dr. Oskar Tropolowitz, geboren 1863 zu Slowitz in Preußen, heimatberechtigt in Hamburg, wohnhaft im III. Bezirke, Neulinggasse 11, zum verantwortlichen Geschäftsführer des vorbezeichneten Unternehmens gemäß des § 55 der Gewerbeordnung genehmigt.

5.

Kriegstraunungen, Ehefähigkeitszeugnisse durch österr.-ungar. Konsularämter auszustellen.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. März 1915, Z. III-634 (Nr. Abt. XVI, 8120):

Anverwahrt erhalten die politischen Bezirksbehörden in Folge des Ministeriums des Innern vom 13. Februar 1915, Z. 5325, eine Abschrift des Erlasses des k. u. k. Ministeriums des kaiserl. und königl. Hauses und des Äußern vom 5. Februar 1915, Z. 9931/6 aus 1915, betreffend die Betrauung der im Deutschen Reiche, in Italien, in der Schweiz, in Rumänien und in Bulgarien bestehenden effektiven k. u. k. Konsularämter und jener k. u. k. Honorarkonsulämter, welchen effektive Konzeptbeamte vorstehen oder zugeteilt sind, mit der Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen bei Kriegstraunungen mit dem Auftrage, die k. u. k. Konsularämter bei den diesfälligen Amtshandlungen erforderlichen Falles tatkräftig zu unterstützen.

* * *

Abschrift des Erlasses des k. u. k. Ministeriums des kaiserl. und königl. Hauses und des Äußern vom 5. Februar 1915, Z. 9931/6 aus 1915.

In dem Bestreben, österreichischen Nupturienten den wegen der Kriegereignisse etwa gebotenen dringenden Abschluß einer legalen Ehe zu erleichtern, hat sich das k. k. Ministerium des Innern, nach gepflogener Einvernehmen mit den in Betracht kommenden k. k. Zentralstellen und dem k. u. k. Ministerium des Äußern bestimmt gefunden, der Betrauung der im Deutschen Reiche, in Italien, in der Schweiz, in Rumänien und in Bulgarien bestehenden effektiven k. u. k. Konsularämter und jener k. u. k. Honorarkonsulämter, welchen effektive Konzeptbeamte vorstehen oder zugeteilt sind, mit der Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen zuzustimmen.

Diese Ermächtigung erfolgt nur für die Dauer des gegenwärtigen Krieges und hat sich auf jene Fälle zu beschränken, in denen die Einholung des Ehefähigkeitszeugnisses von der sonst zuständigen inländischen Behörde den rechtzeitigen Abschluß der Ehe in Frage stellen würde oder in welchen die sonst kompetente politische Behörde der Kriegereignisse wegen nicht in Funktion steht. Diese Ermächtigung hat sich auf Eheschließungen vor und erforderlichen Falles auch nach der Einrückung zu erstrecken.

In der Voraussetzung, daß den k. u. k. Konsularämtern in Bezug auf diese neue Aufgabe einige Informationen über die bei Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen in Betracht kommenden Gesichtspunkte erwünscht wären, hat das k. k. Ministerium des Innern im Nachstehenden eine solche Information erteilt:

1. Die persönliche Ehefähigkeit eines dem österreichischen Staatsverbande angehörigen Nupturienten ist nach österreichischem Rechte zu beurteilen. Das Zeugnis ist erst dann auszustellen, wenn sich das ausstellende Amt ein Urteil darüber bilden kann, daß in Bezug auf alle für die Gültigkeit sowie auch die Zulässigkeit der abzuschließenden Ehe in Betracht kommenden Momente kein Bedenken vorliegt. Die Parteien haben auch den anderen Nupturienten anzugeben und muß in Bezug auf seine Personaldaten soviel verlässlich bekannt sein, daß auch beurteilt werden kann, ob nicht ein relatives Ehehindernis (namentlich Verwandtschaft, Schwägerchaft, Religionsverschiedenheit, eventuell Ehebruch) vorliegt.

2. Die Geburtscheine der Brautleute sind als Beleg über ihr Alter, beziehungsweise ihre Rechtsfähigkeit und ihre Abstammung in der Regel zu

verlangen. Sollte die Beschaffung derselben in einem konkreten Falle auf besondere Schwierigkeiten stoßen, so könnte von ihrer Vorlage dann abgesehen werden, wenn die erwähnten Momente in anderweitigen dokumentarischen Belegen ausgewiesen werden oder dem Amte sonst verlässlich bekannt sind.

3. Die Vorlage des Heimatscheines des Zeugniswerbers ist erwünscht, da hiedurch seine österreichische Staatsangehörigkeit dargetan wird und auch beurteilt werden kann, ob der Gesuchsteller etwa einen politischen Ehekonfens oder einen Ehemeldezettel beizubringen hat. Der Heimatschein kann aber für diesen Zweck nach Umständen durch andere Dokumente (Dienstbotenbuch, Reisepaß, Legitimationskarte, ein militärisches Dokument etc.) immerhin ersetzt werden. Falls in einem Falle das Heimatrecht strittig wäre, wird es im allgemeinen genügen, wenn wenigstens die österreichische Staatsbürgerschaft des Zeugniswerbers als gegeben angesehen werden kann.

4. Die Religion des Zeugniswerbers wie auch des anderen Brauttheiles muß bekannt sein. Es ist aber nicht gerade nötig, daß die Konfession durch ein Religionszeugnis des zuständigen Zersorgers nachgewiesen wird und genügt auch eine andere verlässliche Auskunft, namentlich eine Bescheinigung seitens der ausländischen Lokalbehörde.

5. Es muß verlässlich bekannt sein, daß die Brautteile ledig, beziehungsweise ehelich sind. Wenn einer von ihnen bereits verheiratet war, ist die Trennung der früheren Ehe vom Bande durch Vorlage der bezüglichen Dokumente (Todesschein, rechtskräftiges Urteil über die Auflösung der früheren Ehe) nachzuweisen. Hierzu wird bemerkt, daß im Falle, als die Ehe zweier Ausländer seitens des kompetenten ausländischen Gerichtes vom Bande gelöst wurde, die Ehefähigkeit dieser Personen nach ihrem heimatlichen Rechte zu beurteilen ist, ohne Rücksicht darauf, daß diese Parteien etwa früher österreichische Staatsbürger waren. Ausländer können somit in einem solchen Falle auch dann ehelich sein, wenn die getrennte Ehe eine katholische war.

6. Eine besondere Bedeutung kommt nach den Erfahrungen der Praxis dem Hindernisse des Katholizismus zu, und zwar namentlich im Verhältnisse zum Deutschen Reiche. Im Sinne der bestehenden Vorschriften (S. R. D. vom 4. August 1814, Pol. G. S. Nr. 64, beziehungsweise H. R. D. vom 17. Juli 1835, Pol. G. S. Nr. 120) liegt dieses Ehehindernis hauptsächlich vor:

- a) Wenn eine österreichische katholische Partei mit einer getrennten akatholischen (d. i. christlichen, aber nicht katholischen, und zwar gleichgültig, ob Inländer oder Ausländer) bei Lebzeiten des vom Bande getrennten Ehepartners eine Ehe schließen will;
- b) nach zwingender Analogie auch dann, wenn eine österreichische katholische Partei mit einer vom Bande getrennten katholischen ausländischen Partei eine Ehe eingehen will;
- c) wenn eine bei Eingehung ihrer Ehe akatholische, dann aber zur katholischen Religion übergetretene, von ihrem akatholischen Ehepartner dem Bande nach getrennte österreichische Partei bei Lebzeiten des getrennten Ehepartners eine Ehe eingehen will.

Dagegen liegt nach der hierlands herrschenden Praxis das Ehehindernis des Katholizismus nicht vor, wenn ein akatholischer, namentlich evangelischer Österreicher einen katholischen Ausländer ehelich will, dessen (katholische) Ehe vom ausländischen Gerichte gültig vom Bande getrennt wurde.

Wenn keiner der Brautteile zur Zeit der geplanten Verehelichung katholisch ist, kann das Ehehindernis des Katholizismus nach Anschauung des k. k. Ministeriums des Innern in keinem Falle gegeben sein.

7. Bei Minderjährigen oder auch Volljährigen, welche aus irgend einem Grunde keine gültige Verbindlichkeit eingehen können, ist darauf zu sehen, daß die Zustimmung des Vaters, eventuell des gesetzlichen Vertreters und der Gerichtsbehörde nachgewiesen wird. (S. 49 a. b. G.-B. und S. D. vom 17. Juli 1813, Z. G. S. Nr. 1065.)

8. Besondere Beachtung ist auch den Vorschriften über die Eheverbote aus dem Grunde der Wehrpflicht zu widmen.

Nach § 40 des Wehrgesetzes vom 5. Juli 1912, R.-G.-Bl. Nr. 128, ist die Verehelichung vor dem Eintritte in das stellungspflichtige Alter und während der Dauer der Stellungspflicht grundsätzlich nicht gestattet. Bei rüchswürdigen Umständen kann die Ehebewilligung vom k. k. Ministerium für Landesverteidigung erteilt werden. Hierzu wird bemerkt, daß das letztgenannte k. k. Ministerium mit Erlaß vom 20. März 1914, Z. XIV, Nr. 114, zur Entscheidung über Gesuche um Erteilung der erwähnten Ehebewilligung die politischen Landesbehörden delegiert hat.

Nach § 52 des zitierten Wehrgesetzes dürfen sich ohne militärische Bewilligung nicht verehelichen:

- a) Die aktiven Personen der gemeinsamen Wehrmacht und der Landwehr;
- b) die uneingereichten Rekruten;
- c) die dauernd beurlaubten Präsenzdienstpflichtigen des gemeinsamen Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr, mit Ausnahme jener, die sich in den letzten drei Monaten ihrer Präsenzdienstpflicht befinden;
- d) die mit der Vormerkung für Lokaldienste in den Ruhestand versetzten Offiziere;
- e) die in der Lokoverorgung eines Militärinvalidenhanwes untergebrachten Personen der gemeinsamen Wehrmacht und der Landwehr.

Die uneingereichten Ersatzreservisten, dann alle hier nicht bezeichneten Personen der gemeinsamen Wehrmacht und der Landwehr — einschließlich der nichtaktiven Ersatzreservisten — bedürfen zur Verehelichung keiner militärbefehligen Bewilligung.

Mit Beziehung auf § 52, lit. a des Wehrgesetzes wird darauf aufmerksam gemacht, daß mit Erlaß des k. u. k. Kriegsministeriums vom 16. September 1914, Abt. 2/St., Nr. 6310, und mit Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 10. Oktober 1914, Dep. VII, Nr. 5056, ausgesprochen wurde, daß die zur Kriegsdienstleistung eingetragten Angehörigen der

Reserve, Ersatzreserve und des Landsturmes zur Eheschließung keiner militärbehördlichen Bewilligung bedürfen.

Landsturmpflichtige, die ihrer Stellungspflicht noch nicht entsprochen haben, unterliegen auch im Falle ihrer Einrückung den Bestimmungen des § 40 Wehrgesetz und bedürfen daher der Ehebewilligung der politischen Behörde.

9. Unanständige Personen aus der Klasse der Diensthofboten, Gesellen und Tagewerker oder sogenannte Inwohner, die in einer Gemeinde Tirols oder Boralbergs heimatberechtigt sind, benötigen einen von der zuständigen politischen Bezirksbehörde ausgestellten politischen Ehekonsens. Männliche Personen, die in einer Gemeinde Krains zuständig sind, haben einen lediglich zu Eidenszwecken eingeführten, von der Heimatgemeinde unweigerlich auszustellenden Ehemeldezettel beizubringen.

10. Sollte dem Zeugniswerber ein seine Eheschließung betreffendes Ehehindernis im Wege stehen, so könnte das Eheschließungszeugnis nur dann ausgestellt werden, wenn er eine von der kompetenten österreichischen Behörde ausgestellte Dispensurkunde vorweisen würde.

11. Die bei einem k. u. k. Konsularamte überreichten Eingaben im Auslande sich aufhaltenden Österreicher um Ausstellung eines Eheschließungszeugnisses sind nach L. P. 44 t des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50, stempelfrei. Die Beilagen dieser Eingaben sind nach § 11 des zitierten Gesetzes von der Beilagenstempelgebühr per 30 h befreit. Auch protokolllarisch aufgenommene Ansuchen genießen die Stempelfreiheit.

Die Zeugnisse selbst sind nach L. P. 117 w bedingt (d. i. solange von ihnen im Inlande kein amtlicher Gebrauch gemacht wird) stempelfrei. Die Frage der Konsulargebühren bleibt durch die vorstehenden Bemerkungen unberührt.

12. Von der erfolgten Ausstellung des Eheschließungszeugnisses ist jedenfalls die politische Behörde I. Instanz, die zu dessen Ausstellung sonst kompetent wäre, zu verständigen. Falls dies wegen der Kriegslage nicht möglich wäre, hätte die Mitteilung an die politische Landesbehörde zu erfolgen.

13. In zweifelhaften Fällen oder dann, wenn sich das Konsularamt über die Zulässigkeit der Ehe kein sicheres Urteil bilden könnte, wäre die Ausstellung des Zeugnisses zu unterlassen oder aber vorher mit dem k. k. Ministerium des Innern das Einvernehmen zu pflegen.

14. Das Zeugnis ist nach folgendem Formulare auszustellen:

„Zeugnis.“

Von Seite des (folgt die Bezeichnung des ausstellenden Amtes) wird hiemit bestätigt, daß demselben hinsichtlich der Ehe, welche der (die) österreichische Staatsangehörige N. N. mit N. N. (oder: welche die österreichischen Staatsangehörigen N. N. und N. N. miteinander) in (folgt die Bezeichnung des Staates, in dessen Gebiete die Ehe geschlossen werden soll) zu schließen beabsichtigt (beabsichtigen), kein Umstand bekannt ist, welcher nach österreichischem Rechte dem Abschlusse dieser Ehe entgegenstände.

Es wird bestätigt, daß, was die Form der Eheschließung anbelangt, nach österreichischem Rechte zur Gültigkeit einer von einem österreichischen Staatsangehörigen im Auslande geschlossenen Ehe die Beobachtung der Bestimmungen der betreffenden ausländischen Gesetzgebung hinreicht, sowie daß es eine nach österreichischem Rechte von selbst eintretende Folge jeder gültigen Berehelichung einer Ausländerin mit einem österreichischen Staatsangehörigen ist, daß dieselbe samt ihren aus dieser Ehe stammenden Kindern die österreichische Staatsbürgerschaft, sowie das Heimatrecht ihres Vaters erlangt.

Vorstehende Bestätigung greift der Entscheidung über die Gültigkeit der in Rede stehenden Ehe, falls dieselbe tatsächlich geschlossen sein wird, in keiner Weise vor. Insofern diese Frage in Österreich zur Austragung kommen sollte, sind zur Entscheidung ausschließlich die österreichischen Gerichte kompetent.

Hievon wird das k. u. k. Konsularamt zur genauen Danachachtung in Kenntnis gesetzt.

Für den Minister:
Weil m. p.

6.

Bestellung eines chinesischen Honorar-Vizekonsuls in Wien.

Erlaß der k. k. n.-b. Statthalterei vom 5. März 1915, Z. IX-703/2 (M. Abt. XXII, 688):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. März 1915, Z. 2900/M. Z., haben Seine k. u. k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschliessung vom 27. Jänner 1915 dem österreichischen Staatsangehörigen Kommerzialrat Leopold B a ß die Annahme des ihm verliehenen Postens eines zugeleiteten Honorar-Vizekonsuls bei dem chinesischen Honorarkonsulate in Wien, allergnädigst zu gestatten geruht.

Der Genannte, in dessen staatsbürgerlichen und Jurisdiktionsverhältnissen nach hiesländischen Gesetzen durch diese Allerhöchste Entschliessung keine Änderung eingetreten ist, wird daher in dieser seiner Eigenschaft als Honorar-Vizekonsul der Republik China in Wien anzuerkennen und zur Ausübung der Konsularfunktionen zuzulassen sein.

7.

Bestellung eines chinesischen Honorar-Generalkonsuls in Wien.

Erlaß der k. k. n.-b. Statthalterei vom 5. März 1915, Z. IX-704 (M. Abt. XXII, 690):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. März 1915, Z. 1549/M. Z., haben Seine k. u. k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschliessung vom 27. Dezember 1914 dem österreichischen Staatsangehörigen und bisherigen chinesischen Honorarkonsul in Wien Alfred T a u s s i g die Annahme des ihm verliehenen Postens eines chinesischen Honorar-Generalkonsuls in Wien allergnädigst zu gestatten geruht.

Der Genannte wird demnach in seiner amtlichen Eigenschaft anzuerkennen sein.

8.

Bestellung eines Honorarkonsuls der Vereinigten Staaten von Brasilien in Wien.

Erlaß der k. k. n.-b. Statthalterei vom 5. März 1915, Z. IX-705 (M. Abt. XXII, 689):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. März 1915, Z. 2912/M. Z., hat die Wiener brasilianische Gesandtschaft mit Note vom 29. Jänner 1915 dem Ministerium des Äußern die seitens ihrer Regierung erfolgte Ernennung des bisherigen Honorar-Vizekonsuls und gegenwärtigen Berenten des hiesigen brasilianischen Honorarkonsularamtes Carlos J ä g e r zum Honorarkonsul der Vereinigten Staaten von Brasilien in Wien, an Stelle des verstorbenen Honorarkonsuls F r e u n d angezeigt und um dessen Anerkennung in dieser Eigenschaft ersucht.

Der Genannte wird daher in seiner Eigenschaft als brasilianischer Honorarkonsul in Wien anzuerkennen sein.

9.

Zulassung der Eisenbetonrippendecke System Pfeifer.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 10. März 1915, M. Abt. XIV, 222/1914:

In Erledigung des Ansuchens des Herrn Josef P f e i f e r in Schruns, Boralberg, wird die Verwendung der Eisenbetonrippendecke System P f e i f e r bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Für diese Decke haben im allgemeinen die Bestimmungen des Erlasses des k. k. Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 15. Juni 1911, Z. 42/30, IX d ex 1911, über die Herstellung von Tragwerken aus Eisenbeton bei Hochbauten Anwendung zu finden.

2. Die Decke ist als Eisenbetonrippendecke anzusehen, bei der die Steine lediglich als Füllkörper dienen.

Es darf demnach nur der reine Betonquerschnitt (Rippe samt Aufbeton) in Rechnung gestellt werden.

3. Die Ausführung der Decke ohne obere, die Rippen verbindende Betondruckplatte ist nicht zulässig.

Die Betonplatte muß eine Stärke von mindestens 3 cm erhalten und ist bis zu einer Stärke von 5 cm über die ganze Spannweite gleichmäßig durchzuführen.

Ist aus statischen Gründen in Feldmitte eine Aufbetonschicht von mehr als 5 cm Dicke erforderlich, so kann sie dem Verlaufe der Momentenlinie entsprechend gegen die Auflager zu bis auf 5 cm abnehmen.

Bei der Berechnung ist in diesem Falle das größere Eigengewicht der Decke in Feldmitte zu berücksichtigen.

Die Schubspannungen am Auflager sind unter Zugrundelegung der dort tatsächlich vorhandenen Deckenhöhe zu berechnen.

4. Die Rippen müssen an der schmälsten Stelle mindestens 6 cm breit sein.

Die Schubspannungen sind für den schwächsten Teil der Rippen ohne Berücksichtigung der Steinwandungen nachzuweisen.

5. Bei der Bestimmung des Abstandes „a“ des Schwerpunktes der Eiseneinlage von der Deckenunterseite ist die Stärke der Rippen, mit denen die Formsteine zur Erzielung einer fuglosen Unterseite aneinanderstoßen, mit in Rechnung zu stellen.

6. Das Eigengewicht der Decke ist ausführlich nachzuweisen.

Zur Überprüfung erfolgt die Feststellung des Steingewichtes durch amtliche Wägungen, deren Vornahme vor Beginn der ersten Verwendung der Steine rechtzeitig schriftlich zu beantragen ist.

7. Als Füllsteine sind gut gebrannte, unbeschädigte Maschinziegel von der in der Zeichnung angegebenen Form und entsprechend dem beim Stadtbauamt erliegenden Muster zu verwenden.

Die Ziegel sind vor dem Aufbringen des Betons ausgiebig zu befeuchten.

8. Die Auflagerung der Decke auf Mauerwerk muß mindestens 15 cm betragen und ist in der Weise auszuführen, daß die Kantenpressung das zulässige Maß nicht überschreitet.

Die Rippen sind mit dem Mauerwerke in entsprechenden Abständen gut zu verankern oder es ist eine besondere Schließenverhängung anzuordnen.

9. Die Herstellung der Decke muß mit besonderer Sorgfalt entsprechend den Zeichnungen erfolgen.

Als Schalungsplatten sind Hölzer von mindestens 8 cm Breite zu verwenden, damit die Formziegel an jedem Ende mindestens 4 cm Auflager erhalten.

10. Beiderseits zwischen Mauerwerk gespannte Decken sind in der Regel als frei aufliegend zu berechnen.

Nur wenn im Einzelfalle die erforderliche Einspannung nachgewiesen werden kann, die Ausführung der Decken gleichzeitig mit dem Mauerwerke erfolgt und das Auflager entsprechend der Zeichnung durchaus in vollem Beton hergestellt wird, darf eine teilweise Einspannung angenommen und das Feldmoment mit $\frac{1}{4}$ von jenem des frei aufliegenden Trägers berechnet werden.

In diesem Falle ist abwechselnd ein Rippeneisen aufzubiegen und das andere geradlinig durchzuführen.

Doch ist auch bei frei aufliegend berechneten Decken den durch die satte Einmauerung entstehenden Einspannungsmomenten dadurch Rechnung zu tragen, daß mindestens $\frac{1}{4}$ der Rippeneisen aufgebogen wird.

Decken, welche über mehrere Felder durchlaufen, können, wenn sie zwischen Eisenbetonunterzügen gespannt sind oder auf den Säulen frei aufliegen, nach den Regeln für durchlaufende Träger berechnet und bewehrt werden.

Es ist jedoch im Bereiche des negativen Momentes statt der Füllsteine voller Beton zwischen den einzelnen Rippen zu verwenden, wenn die Druckspannungen in der Rippe das zulässige Maß überschreiten.

Diese Einflußbreite und die Betondruck- und Eisenspannung am Auflager sind in jedem Falle nachzuweisen.

Es ist gestattet, bei der Berechnung der Eisenbetonbalken, zwischen denen solche Decken gespannt sind (Unterzüge), den im Bereiche des negativen Momentes zwischen den einzelnen Rippen sich befindlichen Beton und auch die obere Wandung der Steineinlage dem Druckgurt des Balkens zuzuzählen, vorausgesetzt, daß die Dicke der oberen Steinwandung und jene des Ausbetons zusammen mindestens 6 cm beträgt.

Das Gewicht von Scheidewänden kann bei der in der Zeichnung angegebenen Anordnung auf einen Deckenstreifen von 1 m Breite gleichmäßig verteilt in Rechnung gestellt werden.

Die Deckenplatte ist an dieser Stelle rechnungsmäßig, mindestens aber auf 5 cm zu verstärken und winkelfrecht zur Richtung der Rippen mit Rund-eisen von mindestens 5 mm Stärke in Abständen von höchstens 20 cm zu bewehren.

11. Decken oberhalb von Wohnräumen sind mit einer Beschüttung von mindestens 8 cm Stärke oder mit einer hinsichtlich Schalldichtigkeit gleichwertigen Schichte eines anderen feuerfesteren Stoffes zu versehen.

12. Die beabsichtigte Verwendung dieser Decken ist in den Bauplänen auszuweisen.

Besondere Deckenpläne und Berechnungen sind vorzulegen.

13. Die Ausführung dieser Decken gehört zu den Befugnissen der bauberechtigten Zivilingenieure und der Baumeister und darf nur unter der Leitung eines mit der Herstellung dieser Decke wohlvertrauten Fachmannes erfolgen.

14. Die Ergänzung und die Abänderung der vorstehenden Bedingungen, sowie die Zurücknahme der Bewilligung bleiben vorbehalten.

Die Beilagen und der Musterstein sind dem Stadtbauamte zur Aufbewahrung zu übergeben.

Die beigebrachten Beilagen C und D werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittleit.

10.

Handhabung der Zuckervorschriften.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 17. März 1915, Z. XII/1914 (M. Abt. IX, 2116):

Das Ackerbauministerium hat die Beobachtung gemacht, daß in letzter Zeit mehrere politische Behörden l. Instanz sich zu einem Einschreiten gemäß § 5 des Gesetzes vom 12. April 1907, R.-G.-Bl. Nr. 210, dann nicht berufen fühlten, wenn einem zum Verlebre bestimmten Weine oder Weinmoste Rohr- oder Rübenzucker ohne Erlaubnis der politischen Behörde nicht in fester Form, sondern in Wasser oder Wein aufgelöst, beigemischt wurde.

Diese Behörden waren nämlich mit Rücksicht auf die in dem letzten Absätze des Durchführungs-Erlasses vom 22. November 1907, Z. 45031, zu § 4 W. G. gegebene Definition von Konsumzucker der Ansicht, daß in solchen Fällen nicht der Tatbestand des § 5 W. G. gegeben sei, daß vielmehr hier eine Beigabe von Zucker „anderer als der im § 5, Absatz 1 W. G. bezeichneten Beschaffenheit“ vorliege, weshalb die Gerichte allein zur Ahndung eines derartigen Vorgehens berufen seien.

Es liegt nun auf der Hand, daß diese Rechtsansicht mit der Tendenz des Weingesetzes unvereinbar ist. Es erscheint nicht gerechtfertigt, auf Grund der obzitierten Begriffsbestimmung von Konsumzucker. „Unter Konsumzucker wird nur Zucker in fester Form mit mindestens 99,3 Polarisationsprozenten, von Saccharose herrührend, zu verstehen sein“, den mehrerwähnten § 5 W. G.

in der Weise zu interpretieren, daß nur der ohne Erlaubnis der politischen Behörde gemachte Zusatz von Rohr- oder Rübenzucker in fester Form strafbar sei. Es muß vielmehr gleichgültig erscheinen, ob dieser Konsumzucker direkt oder erst nach vorangegangener Auflösung in Wasser oder Wein dem Weine oder Weinmoste zugeführt wurde. Der Passus im § 6: „Die Beimengung von Zucker anderer als der im § 5, Absatz 1, bezeichneten Beschaffenheit“ bezieht sich nämlich keineswegs auf den Umstand, ob der Zucker in fester oder flüssiger Form beigelegt wurde, sondern will lediglich einen Gegensatz zwischen reinem Rohr- oder Rübenzucker und anderen Zuckerarten (Invertzucker, Stärkezucker etc.) hervorheben.

Es kann daher in den Fällen der ohne behördliche Erlaubnis vorgenommenen Beimengung von in Wasser oder Wein aufgelöstem Rohr- oder Rübenzucker eine sowohl von den politischen Behörden als auch von den Gerichten zu ahndende Delikt Konkurrenz vorliegen.

Behufs vollständiger Klarstellung der hier in Betracht kommenden Rechtslage seien folgende typische Fälle angeführt:

1. Jemand setzt einem Weine oder Moste ohne Erlaubnis der politischen Behörde in Wasser aufgelöstem Rohr- oder Rübenzucker bei. Dieser Tatbestand ist nach § 5 W. G. strafbar, weil eben ohne Erlaubnis gezuclert wurde; überdies stellt sich das derart gezuclerte Produkt als ein weinhaltiges Getränk im Sinne des § 8, lit. b W. G. dar, weshalb gleichzeitig die gerichtliche Abstrafung platzgreifen hat.

2. Jemand verschneidet einen gewöhnlichen Weiß- oder Rotwein mit einem im Sinne des § 4 W. G. (unter Verwendung von Rohr- oder Rübenzucker und Spirit) hergestellten Süßwein. Ein derartiges Vorgehen ist sowohl nach § 5 W. G. wegen der unerlaubten Beigabe von Zucker von der politischen Behörde, als auch nach § 6 W. G. wegen des verbotenen Zusatzes von Spirit gerichtlich zu ahnden.

3. Jemand verschneidet einen gewöhnlichen Most oder Wein mit einem ohne Erlaubnis der politischen Behörde gezuclerten, gewöhnlichen (aber nicht Süßwein gemäß § 4 W. G.) Weine oder Moste. In diesem Falle liegt bloß der Tatbestand des § 5 W. G. vor und ist somit bloß die Strafkompentenz der politischen Behörde gegeben.

4. Jemand mengt einem gewöhnlichen Weiß- oder Rotweine — sei es direkt oder nach gechehener Auflösung im Wasser oder Weine — Zucker anderer Art als der im § 5, Absatz 1 W. G. bezeichneten Beschaffenheit (Invertzucker, Stärkezucker etc.) bei. In einem solchen Falle erscheint die politische Behörde zu einem Einschreiten gemäß § 5 W. G. nicht berufen; vielmehr ist ein derartiges Vorgehen lediglich gemäß § 6 W. G., respeltive im Falle der Auflösung dieses Zuckers im Wasser nach den §§ 6 und 8 leg. cit. seitens der Gerichte zu ahnden.

In allen jenen Fällen nun, in welchen in Gemäßheit der obigen Ausführungen eine Delikt Konkurrenz vorliegt, welche sowohl die politischen Behörden als auch die Gerichte zu beschäftigen hat, erscheint der Kellerei-Inspektor verpflichtet, sowohl bei der kompetenten politischen Behörde die Anzeige zu erstatten, als auch die zur gerichtlichen Verfolgung erforderlichen Schritte einzuleiten.

Die vorstehenden interpretativen Erläuterungen werden hiemit zufolge Erlasses des k. k. Ackerbauministeriums vom 12. März 1915, Z. 18147 ex 1914, behufs Darnachachtung zur Kenntnis gebracht.

11.

Prozeßkosten.

Beschluß des k. k. Bezirksgerichtes Innere Stadt vom 2. April 1915, Co XVI, 438/3 (M. D. 3390):

Beschluß.

Das k. k. Bezirksgericht Innere Stadt, Wien, Abteilung XVI hat durch den k. k. Bezirksrichter Dr. Ernst Bachrach als Richter in der Rechtsache des Herrn J. K., Privatier in Wien, VII. Bezirk, gegen die Gemeinde Wien, vertreten durch Dr. Jdenko Zeifart, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, wegen 100 K, auf Grund der mit beiden Parteien durchgeführten mündlichen Verhandlung folgenden Beschluß gefaßt:

Die Klage des Inhabtes, die Gemeinde Wien sei schuldig, dem Kläger J. K. den Betrag von 100 K samt Prozeßkosten binnen 14 Tagen bei Exekution zu bezahlen, wird wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges zurückgewiesen.

Der Kläger ist schuldig, die mit 15 K bestimmten Prozeßkosten binnen 14 Tagen bei Exekution der Beklagten zu ersetzen.

Begründung.

Es ist unbestritten, daß Kläger vom magistratischen Bezirksamte für den IX. Bezirk in Wien, wegen unbefugter Privatgeschäftsvermittlung mit 20 Tagen Arrest bestraft wurde, welche Strafe im Gnadenwege laut Erlasse der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 7. November 1914, Z. 119 XII, auf fünf Tage herabgesetzt wurde.

Kläger hat diese Strafe am 12. März 1915 angetreten. Der Kläger behauptet, beim Strafontritt um die Strafverfolgung ersucht zu haben, da er nur über 10 K bar verfügte; er sei in einem Saal untergebracht worden dessen Ofen so schlecht geheizt habe, daß in dem Arrest 12° Celsius Kälte herrschte. Kläger sei infolge der angestandenen Kälte und Hunger erkrankt und überdies rechtswidrig um vier Stunden länger in Haft behalten worden.

Zum Beweis beruft er sich auf den Zeugen F. N., ferner auf die Zeugen J. C., F. P., M. G. und J. B.

Der Kläger begehrt die Verurteilung der Gemeinde zu einem Schadenerfuge von 100 K infolge nicht verabreichter Verpflegung und zugezogener Krankheit zufolge der im Arristlofale herrschenden Kälte.

Bei der Streitverhandlung präzisierte der Kläger seinen Klagsanspruch dahin, er verlange 10 K Schadenerfuge dafür, daß er aus eigenem 10 K für die Verpflegung auslegen mußte, infolge unzureichender Verpflegung seitens der Beklagten, den restlichen Klagsanspruch per 90 K begehre er als Schmerzensgeld für die ausgestandenen physischen Qualen infolge Hunger und Kälte.

Die Beklagte beantragte die kostenpflichtige Zurückweisung der Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges und pauschalierte die Prozeßkosten mit 15 K.

Das Gericht hat dieser Einrede aus nachstehender Erwägung stattgegeben: Die in Rede stehende Amtshandlung, der Vollzug der Strafe an den Kläger wegen unbefugter Privatgeschäftsvermittlung fällt in den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde im Sinne der §§ 44 und 48 des Gemeindestatutes für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien im Sinne des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17.

Das magistratische Bezirksamt für den IX. Bezirk in Wien hat in Ausübung ihrer Verwaltungstätigkeit als selbständige Bezirksbehörde I. Instanz (siehe Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 4. November 1914, Nr. 10613 [Amtsblatt der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien Nr. 105 ex 1914]) den Strafvollzug am Kläger ausgeübt; die Gemeinde Wien ist zum Kläger in kein privatrechtliches Verhältnis getreten, es liegt ein rein öffentliches Verhältnis vor, der ordentliche Rechtsweg erscheint für den vorliegenden Fall ausgeschlossen.

Es war daher auf die Frage der mangelnden Legitimation der Gemeinde Wien infolge Nichthaftung für einen durch Verschulden ihrer Organe im übertragenen Wirkungskreis angeblich verursachten Schaden weiter nicht einzugehen. Der Anspruch über die Kosten ist im § 51 Z.-P.-D. begründet.

k. k. Bezirksgericht Innere Stadt, Abt. XVI.

Wien, 2. April 1915.

Dr. Bachrach.

12.

Erhöhung der Verpflegstage im Krankenhaus Horn.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 6. April 1915, Z. VI-539 (M. Abt. X, 4801), dem Wiener Magistrat, Abteilung X, folgende Kundmachung übermittelt:

„Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 6. April 1915, Z. VI-539, betreffend die Erhöhung der Verpflegstage in der allgemeinen öffentlichen Kaiser Franz Josef-Bezirkskrankenanstalt in Horn.

Der n.-ö. Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die Verpflegstage für die allgemeine öffentliche Kaiser Franz Josef-Bezirkskrankenanstalt in Horn vom Tage der Verlautbarung an bis auf weiteres in der I. Klasse mit 5 K (fünf Kronen), in der II. (allgemeinen) Klasse mit 2 K (zwei Kronen) per Kopf und Tag festgesetzt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.“

13.

Frachtbegünstigung für zu Kriegsfürsorgezwecken von Privaten unentgeltlich überlassene Kohle.

Erlaß des Ober-Magistratsrates Dr. August Mayer vom 12. April 1915, M. D. 3168:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 8. April 1915, Z. V-80/3, anher eröffnet, daß für die Beförderung der seitens Privater zu Kriegsfürsorgezwecken unentgeltlich überlassenen Kohle auf den Lokalbahnen Laibach-Ober-Laibach und Klünsdorf-Eisenkappel die Frachtfreiheit auf den im Betriebe der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft befindlichen Linien der steiermärkischen Landesbahnen eine 50prozentige Ermäßigung der normalen Frachtsätze und auf der Sulmtalbahn eine 25prozentige Ermäßigung des Ausnahmestarifses III des Lokal-Gütertarifses, Teil II, dieser Lokalbahn zugestanden wurden.

14.

Feuer- und explosionsfähige Lagerung feuergefährlicher Flüssigkeiten mit Schutzgas, Patent „Dabeg“.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 14. April 1915, M. Abt. IV, 5530/14, an die Dampfapparatebau-Gesellschaft m. b. H., VI., Wallgasse 39:

Auf Grund der vom Stadtbauamte und vom Kommando der städtischen Feuerwehr abgegebenen Gutachten, sowie auf Grund des Ergebnisses der Be-

sichtigung der in der „Versuchsanstalt für Gasbeleuchtung, Brennstoffe und Feuerungsanlagen an der k. k. technischen Hochschule“ in Wien, IV., Gubhausstraße 25 a, probeweise hergestellten Anlage wird gegen die Anwendung des von der Dampfapparatebau-Gesellschaft in Wien, VI., Wallgasse 39, in den Verkehr gebrachten Verfahrens, Benzin oder ähnliche feuergefährliche Flüssigkeiten, die explosive Gase entwickeln, mit Schutzgas nach dem „System Dabeg“ in der aus der mitfolgenden Beschreibung und den angeschlossenen Zeichnungen ersichtlichen Weise zu lagern und umzufüllen, vom feuer- und sicherpolizeilichen Standpunkte unter folgenden Bedingungen kein grundsätzlicher Anstand erhoben:

1. Das Lagergefäß samt Dom und Rohrbündelsicherungen ist in einer gemauerten oder ausbetonierten Grube derart zu lagern, daß ein Senken des Gefäßes und eine Lockerung der Verbindungsstücke der in das Gefäß einmündenden Rohrleitungen sicher hintangehalten wird. Desgleichen ist die Kohlenäureflasche womöglich in einem unterirdischen, gemauerten oder betonierten oder mit Steinzeug verkleideten Schachte standfester aufzustellen; jedenfalls aber ist diese Flasche gegen gefährliche Wärmeeinwirkung und gegen Beschädigungen verlässlich zu schützen.

2. Zwischen dem Lagergefäße und den Wandungen der Grube muß ein Zwischenraum von wenigstens 20 cm frei bleiben, der mit Sand, Asche oder Erde auszufüllen ist.

3. Über dem Lagergefäß ist eine Beschüttung von wenigstens 60 cm Stärke anzubringen.

4. Die Grube darf mit dem Kanal nicht in Verbindung gebracht werden.

5. Alle Teile des Lagergefäßes, sowie alle Verbindungsstellen der Rohrleitungen sind derart abzdichten, daß weder Flüssigkeit noch Dämpfe nach außen gelangen können.

6. Das Lagergefäß und sämtliche Leitungen dürfen nur aus schmiedbarem Eisen, letztere müssen nahtlos hergestellt werden und sind gegen Rostbildung entsprechend zu schützen.

7. Die Leitungen sind unter der Erde oder im Mauerwerke derart zu verlegen, daß sie, falls sie undicht werden oder brechen, leicht freigelegt werden können.

8. In den Apparat ist ein Flüssigkeitsmesser (Hydromultiplikator oder dergl.) einzubauen, der den Stand der Flüssigkeit im Lagergefäß verlässlich anzeigt.

9. Der Pumphebel und der Hebel des Schnellschlußventiles sind gegen mißbräuchliche Betätigung unter Verschluss zu halten.

10. Unter der Zapfelle ist zum Auffangen der abtropfenden Flüssigkeit ein mit Sicherheitsverschluss versehener Metallbehälter aufzustellen.

11. Um die Bewilligung zur Einlagerung der in Frage kommenden Flüssigkeit ist in jede einzelnen Falle, wenn es sich um eine gewerbliche Betriebsanlage handelt, bei der Gewerbebehörde, sonst bei dem zuständigen magistratischen Bezirksamte als Drittpolizeibehörde anzufuchen.

12. Für den Fall, als mit diesem Verfahren ungünstige Erfahrungen gemacht werden sollten, behält sich der Magistrat die Stellung weiterer Bedingungen, allenfalls auch die Zurücknahme der Zulassungserklärung, vor.

Hiedurch wird der Anwendung der Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 23. Jänner 1901, M.-G.-Bl. Nr. 12, in jedem einzelnen Falle nicht vorgegriffen.

Ein Stück der Beschreibung und der vorgelegten Zeichnungen wird angeschlossen.

15.

Antworttelegramme städtischer Ämter, Anstalten und Unternehmungen auf Staatstelegramme; Normativbestimmungen.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 19. April 1915, M. A. XVI, 9831:

Ein magistratisches Bezirksamt hat in Angelegenheit der Behandlung von Antworttelegrammen auf einlangende Staatstelegramme eine Information bei einem Postamte eingeholt und beantragt, den von letzterem angegebenen Vorgang auch den anderen magistratischen Bezirksämtern und Konstriptionsamts-Abteilungen aufzutragen. Über h. ä. Anfrage hat die k. k. Post- und Telegraphen-Direktion für Österreich unter der Enns Wien in dieser Angelegenheit mit der Zuschrift vom 13. April 1915, P. D. Z. VI a, 1539/15, folgende Normativbestimmungen anher mitgeteilt:

„Die Berechtigung zur Aufgabe einer Antwort als Staatstelegramm wird durch die Vorweisung des ursprünglichen — erhaltenen — Staatstelegrammes dargetan. Es kommt daher den von den magistratischen Ämtern als Antwort zu erhaltenen Staatstelegrammen aufgegebenen Telegrammen der Charakter von Staatstelegrammen zu.

Eine Gebührenfreiheit ist diesen Telegrammen durch die bestehenden Vorschriften nicht zugestanden. Dagegen kann bei solchen Telegrammen über Verlangen der Absender die Kreditierung der Gebühren gegen nachträgliche Abrechnung platzgreifen. Auch die Blankettgebühren werden bei Verwendung der Druckform 751 gegen nachträgliche Abrechnung kreditiert. Diese Druckform wird den magistratischen Ämtern von den Post- und Telegraphenämtern über Verlangen kostenlos ausgefolgt.

Bei der Aufgabe der Antworttelegramme auf erhaltene Staatstelegramme ist das erhaltene Staatstelegramm vorzuweisen. Die auf einem Telegramme

angebrachten Vermerke „Antwort auf S. . .“ und „über amtliche Aufforderung“ sind nicht erforderlich, da die Annahmestellen ohnehin die zur Behandlung derartiger Telegramme erforderlichen Weisungen besitzen.“

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatt und im Landesgesetz- und Verordnungsblatt für Österreich unter der Enns im Jahre 1915 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 72. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem k. u. k. Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien vom 11. Februar 1915 wegen neuerlicher Inkraftsetzung der Verordnung vom 30. Juli 1914, R.-G.-Bl. Nr. 185, über die Festsetzung von Vergütungen für den Rücktransport der in den Abgabsorten nicht übernommenen Evidenzblattpferde und Transportmittel.

Nr. 73. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Landesverteidigung vom 18. März 1915, über die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an Kaugummi und Kraftwagenbereifungen.

Nr. 74. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 20. März 1915, womit eine Bestimmung der Verordnung vom 22. April 1913, R.-G.-Bl. Nr. 66, betreffend die internationale Markenregistrierung, abgeändert wird.

Nr. 75. Verordnung des Gesamtministeriums vom 26. März 1915, über die allgemeine Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten.

Nr. 76. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, Finanzministerium und dem Ackerbauministerium vom 24. März 1915, betreffend die Regelung des Absatzes von Malzkeimen zur Versorgung der Preßhefeindustrie.

Nr. 77. Verordnung des Gesamtministeriums vom 26. März 1915, über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen Schuldner in Galizien und in der Bukowina.

Nr. 78. Verordnung des Gesamtministeriums vom 27. März 1915, betreffend die Geschäftsordnung des k. k. Reichsgerichtes.

Nr. 79. Verordnung des Justizministers vom 28. März 1915 über eine Verlängerung von Fristen zur Übernahme wechsel- und scheckrechtlicher Handlungen.

Nr. 80. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, dem Ministerium für öffentliche Arbeiten, dem Eisenbahnministerium und dem Ministerium für Landesverteidigung vom 29. März 1915 über die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte von Zink.

Nr. 81. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einverständnis mit dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien vom 29. März 1915, über die Verwendung von Vorräten an bestimmten Metallen und Legierungen.

Nr. 82. Kundmachung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien für Landesverteidigung und für öffentliche Arbeiten und im Einverständnis mit dem Kriegsministerium vom 29. März 1915, betreffend die Bewilligung zur Verabreichung und Veräußerung bestimmter Mengen der gemäß der Ministerial-Verordnung vom 29. März 1915, R.-G.-Bl. Nr. 81, für Kriegszwecke in Anspruch genommenen Metallsorten.

Nr. 83. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, dem Ministerium für öffentliche Arbeiten, dem Eisenbahnministerium und dem Ministerium für Landesverteidigung vom 29. März 1915, über die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an Halb- und Fertigfabrikaten aus bestimmten Metallen und Legierungen.

Nr. 84. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den übrigen Ministerien und mit dem Obersten Rechnungshofe vom 12. März 1915, zur Vereinfachung des formellen Vorganges bei staatlichen Zahlungen (Erfolglassungen).

Nr. 85. Verordnung des Finanzministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 27. März 1915, betreffend das Verbot des Agiohandels mit Landes-Goldmünzen der Kronenwährung.

Nr. 86. Verordnung des Handelsministers, des Ackerbauministers und des Ministers des Innern vom 26. März 1915, betreffend das Verbot der Verwendung von Kartoffelstärkemehl und Mehl jeder Art zur Herstellung von Seife.

Nr. 87. Verordnung der Minister des Handels und der Finanzen vom 27. März 1915, betreffend den Betriebszuschuß für abgerüstete oder handelsuntätige Seehandelschiffe.

Nr. 88. Verordnung des Handelsministeriums vom 29. März 1915, betreffend Änderungen der Versendungsbedingungen für Feldpostpakete.

Nr. 89. Kundmachung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien vom 30. März 1915 wegen Berichtigung eines Fehlers in der Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 29. März 1915, betreffend die Verwendung der Vorräte an bestimmten Metallen und Legierungen.

Nr. 90. Verordnung des Gesamtministeriums vom 31. März 1915 über eine Abänderung der Fünften Stundungs-Verordnung (Kaiserliche Verordnung vom 25. Jänner 1915, R.-G.-Bl. Nr. 18).

Nr. 91. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Ackerbau- und dem Handelsminister vom 31. März 1915 über die Ungültigkeit von Käufen der künftigen Ernte der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder.

Nr. 92. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern des Ackerbaues und des Innern vom 2. April 1915, mit welcher der § 10 der Ministerial-Verordnung vom 28. November 1914, R.-G.-Bl. Nr. 324, betreffend die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Mehl, abgeändert wird.

Nr. 93. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit den Ministerien der Finanzen, des Handels und der Justiz vom 1. April 1915 über die verbürgte Gegenseitigkeit im Deutschen Reiche hinsichtlich der Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des Patentwesens zugunsten von Militärpersonen.

Nr. 94. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsminister vom 6. April 1915, betreffend das Verbot der Verwendung von Brot zum Putzen von Tapeten oder Fußböden.

Nr. 95. Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues vom 6. April 1915, betreffend den Zusatz zu Margarine.

Nr. 96. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister, dem Minister des Innern und dem Finanzminister vom 8. April 1915, betreffend die Ausmahlung von Mais und die Aufhebung der Höchstpreise für Mais und Maismehl.

Nr. 97. Kaiserliche Verordnung vom 28. März 1915, über die Bauhafthaltung von Freischürfen und verlienen Bergbauen.

Nr. 98. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Ackerbaues, des Innern, des Handels und der Eisenbahnen vom 22. Dezember 1914, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes Grigno zur Abfertigung lebender Pflanzen sendungen.

Nr. 99. Verordnung des Justizministeriums vom 7. April 1915, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Athesberg zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Lembach

Nr. 100. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Justizministerium vom 15. April 1915, betreffend die „Galizische Kriegskreditanstalt“.

Nr. 101. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Finanzminister, dem Minister für öffentliche Arbeiten, dem Eisenbahnminister, dem Ackerbauminister und dem Minister für Landesverteidigung und im Einverständnis mit dem Kriegsministerium vom 19. April 1915 über die Verpflichtung zur Anzeige der aus bestimmten Metallen bestehenden Betriebs-einrichtungen.

Nr. 102. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einverständnis mit dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien vom 19. April 1915 über die Verwendung der aus bestimmten Metallen bestehenden Betriebs-einrichtungen.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 26. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 13. März 1915, Z. W 398/60, mit welcher gemäß § 3 b der Kaiserlichen Verordnung vom 21. Februar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 41, bis zur definitiven Ver-

brauchsregelung (§ 14 und ff. dieser Kaiserlichen Verordnung) eine provisorische Regelung des Verbrauches von Brot und Mahlprodukten getroffen wird.

Nr. 27. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 17. März 1915, Z. 497/75-W, mit welcher der § 1 der Verordnung vom 13. März 1915, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 26, außer Kraft gesetzt wird.

Nr. 28. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 25. März 1915, Z. W-483/16, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu den Ministerialverordnungen vom 30. Jänner 1915, R.-G.-Bl. Nr. 24, und vom 20. März 1915, R.-G.-Bl. Nr. 70, betreffend die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Brot und Gebäck erlassen werden.

Nr. 29. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 11. März 1915, Z. XVI 81/4, über einen Anhang an die Statuten der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Niederösterreich in Wien.

Nr. 30. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 27. März 1915, Z. W. 546/4, betreffend die Einführung von amtlichen Ausweiskarten über den Verbrauch von Brot und Mehl.

Nr. 31. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 27. März 1915, Pr. Z. 2397/8 M., betreffend den Geschäftsplan für die Landsturmusterungs-Kommissionen in Niederösterreich zur Musterung der in den Jahren 1873—1877 geborenen musterungspflichtigen und der einem der früher einberufenen Geburtsjahrgänge (1878 bis einschließlich 1896) angehörenden nachmusterungspflichtigen Landsturmpflichtigen.

Nr. 32. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 10. April 1915, Z. W-807/7, betreffend die Anerkennung der in anderen Verwaltungsgebieten eingeführten amtlichen Ausweiskarten über den Verbrauch von Brot.

Nr. 33. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 10. April 1915, Z. W-833, mit welcher die Verordnung vom 13. März 1915, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 26, betreffend eine provisorische Regelung des Verbrauches von Brot und Mahlprodukten abgeändert wird.

Nr. 34. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 10. April 1915, Z. W 837, mit welcher die Verordnung vom 27. März 1915, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 28, teilweise abgeändert wird.

Nr. 35. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 2. April 1915, Z. VI 467/7, betreffend die Verwendung der nach dem patentierten Systeme „Katon“ hergestellten Mauern bei Hochbauten in Niederösterreich mit Ausschluß von Wien.